

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-12.940/0002-III/2/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Cl, Prischl

Klappe (DW)
39177

Datum
20.02.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBL. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen) Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oa Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der ÖGB erhebt gegen die sich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergebenden geplanten **Änderungen im Schulunterrichtsgesetz** u.a. keinen Einwand.

Wir erlauben uns aber anzumerken, dass Berufungen gegen Entscheidungen der Schulen bei einem Verwaltungsgericht zu keiner Beschleunigung und keiner Verwaltungsvereinfachung führen werden. Denn im Falle der Beurteilung, ob ein Nicht genügend gerechtfertigt ist, dürften in Ermangelung pädagogischer Kenntnisse und Sachverhalte inhaltliche und fachliche Aspekte vernachlässigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wird deshalb in jedem einzelnen Fall pädagogische GutachterInnen zu Rate ziehen müssen, was zu entsprechenden Verfahrenskosten und -verläufen führen würde.

Zum Fristenlauf möchten wir anmerken, dass Berufungen in einer Frist von 2 Wochen bei der neuen Behörde einzubringen sind. Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von drei Wochen entscheiden muss. Angesichts der

Zahl der Schulen, der betroffenen SchülerInnen und der damit schon jetzt verbundenen Zahl an Berufungen, ist zu hinterfragen, ob das Bundesverwaltungsgericht über die dafür nötigen personellen Ressourcen verfügen wird. Zudem ist hinsichtlich der Fristen auch dem Umstand der Ferien Rechnung zu tragen, wo offen bleibt, wie das Bundesverwaltungsgericht die Stellungnahme der LehrerInnen in die Entscheidung mit einbeziehen kann. Denn Leistungsbeurteilungen enthalten juristische und pädagogische Aspekte. Letztere sollten jedoch aus unserer Sicht im Vordergrund stehen.

Zum § 73 Abs. 4 SchUG: Durch den Entfall von § 71 SchUG entfällt auch die derzeitige Bestimmung, dass eine Berufung gegen das Nicht-Aufsteigen innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen hat. Diese Frist ist weiterhin vorzusehen.

Der ÖGB verweist in diesem Zusammenhang auch auf die direkt übermittelte Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Bundessektion Höhere Schulen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär